

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 19/65/EWG über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 17/62/EWG: Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages
KOM(98) 546 endg.; Ratsdok. 12326/98

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 3. November 1998 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 20. Oktober 1998 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Wirtschaftsfragen (Wettbewerb)" beraten.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 121/97 = AE-Nr. 970431.

BEGRÜNDUNG

1. VERTIKALE WETTBEWERBSBESCHRÄNKUNGEN UND ANWENDBARES RECHT

Seit Inkrafttreten der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962¹ ist die Behandlung von Vereinbarungen oder abgestimmten Verhaltensweisen, an denen Unternehmen auf verschiedenen Wirtschaftsstufen beteiligt sind und die die Lieferung und/oder den Bezug von zum Weiterverkauf oder zur Verarbeitung bestimmten Waren oder die Vermarktung von Dienstleistungen betreffen ("vertikale Vereinbarungen"), ein zentrales Thema der Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft.

Zu den "vertikalen Vereinbarungen" zählen Alleinvertriebs- und Alleinbezugsvereinbarungen, Franchisevereinbarungen, Vereinbarungen über selektiven Vertrieb sowie deren Mischformen, wobei es nicht darauf ankommt, ob es sich um Endprodukte, Zwischenerzeugnisse oder Dienstleistungen handelt.

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 müssen Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen der in Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag bezeichneten Art, für die die Beteiligten Artikel 85 Absatz 3 in Anspruch nehmen wollen, bei der Kommission angemeldet werden. Solange sie nicht angemeldet worden sind, kann eine Erklärung nach Artikel 85 Absatz 3 nicht abgegeben werden. Um die Zahl der Anmeldungen zu verringern und in Anbetracht des Umstands, daß bestimmte Vereinbarungen Merkmale aufweisen, aufgrund deren sie für die Entwicklung des Gemeinsamen Markts als weniger gefährlich angesehen werden können, sieht Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 vor, daß die vorgenannten Bestimmungen nicht für Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen gelten, die gewissen

¹ Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des EWG-Vertrags (ABl. 13 vom 21.2.1962, S. 204), geändert und ergänzt durch die Verordnung Nr. 59 (ABl. 58 vom 10.7.1962, S. 1655), durch die Verordnung Nr. 118/63/EWG (ABl. Nr. 162 vom 07.11.1963, S. 2696) und durch die Verordnung (EWG) Nr. 2822/71 (ABl. L 285 vom 29.12.1971, S. 49).

Kriterien entsprechen.² Es ist allerdings festzustellen, daß die weitaus meisten vertikalen Vereinbarungen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 85 Absatz 1 fallen können, nicht gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 von der Anmeldung freigestellt sind.

Um der Kommission die Bearbeitung der Anmeldungen zu erleichtern, erließ der Rat am 2. März 1965 die Verordnung Nr. 19/65/EWG³ auf der Grundlage von Artikel 87 des Vertrags, der den Rat zum Erlass aller zweckdienlichen Maßnahmen ermächtigt, um die "Einzelheiten der Anwendung des Artikels 85 Absatz 3 festzulegen", wobei "dem Erfordernis einer wirksamen Überwachung bei möglichst einfacher Verwaltungskontrolle Rechnung zu tragen" ist. Der Rat hat mit dieser Verordnung die Kommission ermächtigt, Artikel 85 Absatz 1 durch Verordnung für nicht anwendbar zu erklären u. a. auf Gruppen von Vereinbarungen, an denen nur zwei Unternehmen beteiligt sind und in denen sich ein Vertragspartner dem anderen gegenüber verpflichtet, zum Zwecke des Weiterverkaufs innerhalb eines abgegrenzten Gebiets des Gemeinsamen Markts bestimmte Waren nur an ihn zu liefern, oder in denen sich ein Vertragspartner dem anderen gegenüber verpflichtet, zum Zwecke des Weiterverkaufs bestimmte Waren nur von ihm zu beziehen, oder in denen zwischen den beiden Unternehmen zum Zwecke des Weiterverkaufs solche ausschließlichen Liefer- oder Bezugspflichten vereinbart worden sind.⁴ In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß die Ermächtigung inhaltlich so ausgestaltet wurde, um die häufigsten vertikalen Vereinbarungen zu erfassen, bei denen es sich zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung vorwiegend um zweiseitige Verträge zur

² Nach Artikel 4 Absatz 2 gilt die Pflicht zur vorherigen Anmeldung nicht für "Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, wenn

1. an ihnen nur Unternehmen aus einem Mitgliedstaat beteiligt sind und die Vereinbarungen, Beschlüsse oder Verhaltensweisen nicht die Ein- oder Ausfuhr zwischen Mitgliedstaaten betreffen;

2. an ihnen nur zwei Unternehmen beteiligt sind und die Vereinbarung lediglich

a) einen Vertragsbeteiligten bei der Weiterveräußerung von Waren, die er von dem anderen Vertragsbeteiligten bezieht, in der Freiheit der Gestaltung von Preisen oder Geschäftsbedingungen beschränken,

b) dem Erwerber oder dem Benutzer von gewerblichen Schutzrechten - insbesondere von Patenten, Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern oder Warenzeichen - oder dem Berechtigten aus einem Vertrag zur Übertragung der Gebrauchsüberlassung von Herstellungsverfahren oder von zum Gebrauch und zur Anwendung von Betriebstechniken dienenden Kenntnissen Beschränkungen hinsichtlich der Ausübung dieser Rechte auferlegen;

3. sie lediglich zum Gegenstand haben:

a) die Entwicklung oder einheitliche Anwendung von Normen und Typen,

b) die gemeinsame Forschung und Entwicklung,

c) die Spezialisierung bei der Herstellung von Erzeugnissen, einschließlich der zu ihrer Durchführung erforderlichen Abreden,

- wenn die Erzeugnisse, die Gegenstand der Spezialisierung sind, in einem wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes nicht mehr als 15 v. H. des Umsatzes mit gleichen Erzeugnissen und solchen, die für den Verbraucher aufgrund ihrer Eigenschaften, ihrer Preislage und ihres Verwendungszwecks als gleichartig anzusehen sind, ausmachen und

- wenn der gesamte jährliche Umsatz der beteiligten Unternehmen 200 Millionen Rechnungseinheiten nicht überschreitet.

Diese Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen können bei der Kommission angemeldet werden."

³ ABl. 36 vom 6.3.1965, S. 533, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

⁴ Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 19/65/EWG.

Einräumung von Lizenzen für den Weiterverkauf von Waren in bestimmten Gebieten handelte.

Auf der Grundlage der ihr durch die Verordnung Nr. 19/65/EWG übertragenen Befugnisse hat die Kommission für bestimmte Vertriebssysteme Gruppenfreistellungsverordnungen erlassen. Diese Verordnungen gelten derzeit für

- Alleinvertriebsvereinbarungen (Verordnung (EWG) Nr. 1983/83⁵),
- Alleinbezugsvereinbarungen (Verordnung (EWG) Nr. 1984/83⁶),
- Franchisevereinbarungen (Verordnung (EWG) Nr. 4087/88⁷).

Außer diesen Exklusivvereinbarungen hatte die Kommission auch eine andere Vertriebsform, nämlich den selektiven Vertrieb, zu prüfen. Da der selektive Vertrieb von der Ermächtigung der Verordnung Nr. 19/65/EWG nicht erfaßt ist, konnte die Kommission keine entsprechende Gruppenfreistellungsverordnung erlassen. Ihre Politik hat sich daher ausschließlich anhand von Einzelfallentscheidungen und/oder Stellungnahmen entwickelt.

Die Vertriebssysteme und vertikalen Beziehungen sind in einer modernen komplexen Wirtschaft sehr vielseitig ausgestaltet. Dies ist nicht nur auf neue Vertriebsmethoden zurückzuführen; sondern auch auf die Notwendigkeit, die sich für eine wachsende Zahl von Unternehmen stellt, verschiedene Arten von vertikalen Vereinbarungen miteinander zu kombinieren, um ihre Vertragsbeziehungen flexibler gestalten zu können. In den vier vorgenannten Vertriebsformen sind nicht alle Formen oder Typen vertikaler Vereinbarungen erfaßt. Soweit sie in den Anwendungsbereich von Artikel 85 EG-Vertrag fallen, unterliegen sie weiterhin der Anmeldepflicht und müssen von Fall zu Fall geprüft werden.

2. REFORM DER WETTBEWERBSPOLITIK DER GEMEINSCHAFT IM BEREICH DER VERTIKALEN VEREINBARUNGEN

Am 22. Januar 1997 hat die Kommission ein Grünbuch über die Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft und über vertikale Wettbewerbsbeschränkungen als Grundlage für eine umfassende öffentliche Diskussion über die Anwendung von Artikel 85 Absätze 1 und 3 EG-Vertrag auf vertikale Vereinbarungen veröffentlicht.

Beweggrund für diese Initiative war zunächst das bevorstehende Ende der Geltungsdauer der drei vorgenannten Gruppenfreistellungsverordnungen. Die Geltungsdauer wurde inzwischen bis zum 31. Dezember 1999 verlängert. Darüber hinaus schien die Gelegenheit günstig, um zu prüfen, inwieweit die

⁵ ABl. L 173 vom 30.6.1983, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1582/97 (ABl. L 214 vom 6.8.1997, S. 27).

⁶ ABl. L 173 vom 30.6.1983, S. 5, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1582/97 (ABl. L 214 vom 6.8.1997, S. 27).

⁷ ABl. L 359 vom 28.12.1988, S. 46. Obwohl Franchisevereinbarungen vor allem für den Vertrieb genutzt werden, war eine Gruppenfreistellung nur auf der Grundlage der Befugnisse möglich, die der Kommission nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 19/65/EWG zustehen.

Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft in diesem Bereich einer Revision bedarf, um die Fortschritte auf dem Weg zur Vollendung des Binnenmarkts sowie den insbesondere durch die Einführung der Informationstechnologie in den letzten Jahren bedingten grundlegenden Wandel in den Vertriebsstrukturen und -techniken zu berücksichtigen.

Auf die Veröffentlichung des Grünbuchs gingen zahlreiche Reaktionen aus Wirtschafts- und Rechtskreisen ein sowie von den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen. Auf diese Weise hat die Kommission Kenntnis von den wichtigsten Kritikpunkten an ihrer Politik in diesem Bereich erhalten. Die Kritik bezog sich sowohl auf den materiellrechtlichen Gehalt der Wettbewerbsvorschriften als auch auf bestimmte Verfahrensaspekte.

2.1 Revision der materiellrechtlichen Bestimmungen

Die Unzufriedenheit mit den materiellrechtlichen Bestimmungen setzt hauptsächlich an drei Punkten an.

2.1.1 *Verordnungen mit einem zu stark eingeschränkten Anwendungsbereich*

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1983/83, Nr. 1984/83 und Nr. 4087/88 gelten nur für Gruppen von bilateralen Exklusivverträgen, die zum Zwecke des Weiterverkaufs geschlossen werden und die entweder den Alleinvertrieb und/oder Alleinbezug von Waren betreffen oder Beschränkungen in bezug auf den Erwerb oder die Nutzung von Rechten des geistigen Eigentums enthalten. Von ihrem Anwendungsbereich ausgeschlossen sind daher Vereinbarungen zwischen mehr als zwei Unternehmen auf verschiedenen Wirtschaftsstufen sowie Vereinbarungen über den selektiven Vertrieb, die Vermarktung von Dienstleistungen oder über die Lieferung zur Nutzung, Verarbeitung oder Bearbeitung der gelieferten Produkte. Dieser Ausschluß hat eine Belastung der Verwaltungskontrolle zur Folge, da für diese Vereinbarungen eine Freistellung gemäß Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag nur nach einer Einzelfallprüfung durch die Kommission in Frage kommt. Um der zahlreichen Anmeldungen Herr zu werden, mußte die Kommission unweigerlich systematisch auf Verwaltungsschreiben zurückgreifen, die die Einstellung des Prüfungsverfahrens bestätigten. Diese Verwaltungsschreiben bieten den Unternehmen jedoch nicht dieselbe Rechtssicherheit wie eine Gruppenfreistellungsverordnung. Kritisiert wird vor allem, daß es keine triftigen, wirtschaftstheoretisch abgesicherten Gründe dafür gibt, daß diese Vereinbarungen anders behandelt werden. Hingegen wird es allgemein als gerechtfertigt angesehen, vertikale Vereinbarungen zwischen Konkurrenzunternehmen nicht in den Anwendungsbereich einer Gruppenfreistellungsverordnung einzubeziehen. Für kleine und mittlere Unternehmen könnte allerdings eine günstigere Behandlung vorgesehen werden.

2.1.2 *Eine zu starre Regelung*

Die geltenden Gruppenfreistellungsverordnungen erfassen nur bestimmte Vertriebsformen und sind nur unter der Voraussetzung anwendbar, daß die Vereinbarungen bestimmte typische Klauseln enthalten. Sie beschränken sich überdies nicht darauf, die Beschränkungen oder Klauseln zu nennen, die in den

Vereinbarungen nicht enthalten sein dürfen (sog. "schwarze Liste"), sondern führen auch erschöpfend die freigestellten Klauseln auf (sog. "weiße Liste"). Auf diese Weise sind die Unternehmen in der Gestaltung ihrer Vertragsbeziehungen beträchtlich eingeschränkt, da jeder Vertrag, dessen Beschränkungen nicht der speziellen Vertriebsform und/oder den in den Freistellungsverordnungen erschöpfend aufgeführten freigestellten Klauseln entsprechen, von der Gruppenfreistellung ausgenommen ist und damit den Vorteil der Rechtssicherheit verliert, der sich aus der Gruppenfreistellung ergibt. In einem Umfeld, in dem die Wirtschaftsstrukturen und die Dimension der Märkte einem raschen Wandel unterliegen, kann sich ein Mangel an Flexibilität negativ auf die Entwicklung innovativer und/oder wettbewerbsfähigerer Vertriebsformen und -methoden auswirken. Die Kritik geht nicht so weit, den Nutzen der Gruppenfreistellung selbst in Frage zu stellen. Es wird eher auf die Notwendigkeit verwiesen, die bestehenden Verordnungen durch eine gleichzeitig einfachere und flexiblere Freistellungsverordnung zu ersetzen, die sich darauf beschränkt, die vertikalen Beschränkungen oder deren Kombinationen zu bestimmen, die eine Gruppenfreistellung nach Artikel 85 Absatz 3 ausschließen, wenn sie in einer bestimmten Vereinbarung festgestellt werden. Das derzeitige System, das aus Freistellungsverordnungen mit einer erschöpfenden Liste zulässiger Vertragsklauseln besteht, sollte demnach durch eine neue Regelung ersetzt werden, die sich auf die Bestimmung der unzulässigen Vertragsklauseln konzentriert.

2.1.3 Eine zu formalistische Konzeption

An den geltenden Verordnungen wird häufig kritisiert, daß sie ausschließlich auf die Analyse der in den freigestellten Vereinbarungen enthaltenen Klauseln abstellen, ohne die etwaigen wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Vereinbarungen auf den betreffenden Märkten zu berücksichtigen. Diese Kritik, die sich sowohl auf die bestehenden Gruppenfreistellungsverordnungen als auch auf die traditionell extensive Auslegung der Kommission von Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag bezieht, setzt an zwei Punkten an. Zum einen wird darauf hingewiesen, daß die Kommission auf der Grundlage ihres derzeitigen Konzepts die Effizienzvorteile vertikaler Vereinbarungen nicht ausreichend berücksichtigt und den Beschränkungen, die nur den Wettbewerb zwischen Produkten derselben Marke betreffen, zu großes Gewicht beimißt. Zum anderen wird der Kommission vorgehalten, sie dehne den Anwendungsbereich ihrer auf der Grundlage von Artikel 85 Absatz 3 erlassenen Gruppenfreistellungsverordnungen zu weit aus. Diese Verordnungen würden auch bei einem nur schwach ausgeprägten Markenwettbewerb und einem hohen Marktanteil der Vertragserzeugnisse angewandt. Dadurch fällt zum einen die Beurteilung der Beschränkungen des Markenwettbewerbs sowie des Wettbewerbs zwischen Produkten derselben Marke weniger nuanciert aus, und zum anderen werden vertikale Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die über eine gewisse Marktmacht verfügen, unzureichend kontrolliert.

2.2 Reform der Verfahren

Die Diskussion im Anschluß an die Veröffentlichung des Grünbuchs hat die Schwerfälligkeit des derzeitigen Systems, das die Anmeldung einer großen Zahl vertikaler Vereinbarungen erfordert, die von den geltenden Freistellungs-

verordnungen nicht erfaßt sind, deutlich gemacht. Dies hat einerseits nach Ansicht der Unternehmen zu hohe Verwaltungskosten zur Folge und hindert die Kommission durch die Verpflichtung, alle bei ihr angemeldeten Vereinbarungen zu prüfen, andererseits daran, sich stärker auf die Kontrolle derjenigen Absprachen zu konzentrieren, die für den Wettbewerb am schädlichsten sind.

Die Kritik richtet sich in erster Linie gegen Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17, der in seiner derzeitigen Fassung nicht als geeignet angesehen wird, seine ursprüngliche Funktion zu erfüllen, nämlich die auf den ersten Blick für den Wettbewerb weniger schädlichen Vereinbarungen "herauszufiltern" und von der Pflicht zur vorherigen Anmeldung zu befreien.

Für vertikale Vereinbarungen sollte daher dementsprechend ein flexibleres Verfahren vorgesehen werden als für horizontale Vereinbarungen, da sie für den Wettbewerb im allgemeinen weniger gefährlich sind. Horizontale Absprachen beziehen sich auf substituierbare Produkte oder Dienstleistungen, während vertikale Vereinbarungen nur komplementäre Produkte oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben.

Die Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 2 Nr. 1, die nur Vereinbarungen zwischen Unternehmen aus demselben Mitgliedstaat, die nicht die Ein- oder Ausfuhr zwischen Mitgliedstaaten betreffen, von der Pflicht zur vorherigen Anmeldung freistellen, sind praktisch kaum noch von Belang, da mit Vertiefung der europäischen Integration die Zahl der vertikalen Vereinbarungen, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen können, immer stärker zunimmt.

Schließlich wird auch auf das Ungleichgewicht hingewiesen, das Artikel 4 Absatz 2 zwischen Vereinbarungen, die die Lieferung und/oder den Bezug von zum Weiterverkauf oder zur Verarbeitung bestimmten Waren oder die Vermarktung von Dienstleistungen betreffen und nach wie vor weitgehend der Anmeldepflicht unterliegen, und Lizenzvereinbarungen aufrechterhält, die in sehr großem Umfang von der Ausnahmeregelung in Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b) profitieren.

2.3 Notwendigkeit der Reform

Die Stellungnahmen der Wirtschafts- und Rechtskreise sowie der EG-Institutionen zum Grünbuch lassen eine allgemein positive Haltung gegenüber einer Reform der Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft im Bereich der vertikalen Vereinbarungen erkennen.

Eine solche Reform muß zwei Zielen gerecht werden. Sie muß zum einen den Wettbewerb wirksamer schützen und gleichzeitig den Unternehmen genügend Rechtssicherheit bieten. Zum anderen muß sie dem Erfordernis einer möglichst weitgehenden Vereinfachung der Verwaltungskontrolle sowie des Rechtsrahmens Rechnung tragen.

Die verschiedenen Aspekte dieser Reform werden in dem Konzeptpapier, das die Kommission zeitgleich mit dieser Mitteilung angenommen hat, analysiert. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die geplante Reform sowohl

eine Änderung der geltenden Gruppenfreistellungsverordnungen als auch eine Lockerung bestimmter Verfahrensvorschriften beinhaltet. Da die der Kommission durch die Verordnung Nr. 19/65/EWG übertragenen Befugnisse für eine solche Reform nicht ausreichen, muß der Ermächtigungsbereich der Verordnung ausgedehnt werden. Um die vorstehenden Ziele verwirklichen zu können, muß überdies das in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 des Rates vorgesehene Anmeldesystem aktualisiert werden.

3. AUSWEITUNG DER ERMÄCHTIGUNG NACH DER VERORDNUNG NR. 19/65/EWG

In materiellrechtlicher Hinsicht erscheint es zweckmäßig, die geltenden Gruppenfreistellungsverordnungen durch eine einfachere, flexiblere und gezieltere Regelung zu ersetzen.

Um der oben unter 2.1.1 dargelegten Kritik zu entsprechen, sollte der Anwendungsbereich der neuen Freistellungsverordnung größer sein, um alle vertikalen Vereinbarungen zu erfassen, an denen zwei oder mehr Unternehmen auf verschiedenen Wirtschaftsstufen beteiligt sind und die die Lieferung und/oder den Bezug von zum Weiterverkauf oder zur Verarbeitung bestimmten Waren sowie die Vermarktung von Dienstleistungen betreffen. Nach wie vor ausgenommen bleiben vertikale Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern, wobei allerdings nicht ausgeschlossen ist, daß für KMU günstigere Bestimmungen vorgesehen werden.

Wie bereits erwähnt, ist die Kommission gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der betreffenden Verordnung befugt, durch Verordnung Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag auf Gruppen von Vereinbarungen für nicht anwendbar zu erklären, an denen nur zwei Unternehmen beteiligt sind und in denen sich das eine Unternehmen dem anderen gegenüber verpflichtet, zum Zwecke des Weiterverkaufs innerhalb eines abgegrenzten Gebiets des Gemeinsamen Markts bestimmte Waren nur an das andere Unternehmen zu liefern, oder in denen sich das eine Unternehmen gegenüber dem anderen verpflichtet, zum Zwecke des Weiterverkaufs bestimmte Waren nur von dem anderen Unternehmen zu beziehen, oder in denen zwischen den beiden Unternehmen zum Zwecke des Weiterverkaufs solche ausschließlichen Liefer- oder Bezugspflichten vereinbart worden sind.

Der dieser Mitteilung beigefügte Vorschlag für eine Verordnung des Rates sieht eine Erweiterung dieser Ermächtigung vor, um der Kommission zu ermöglichen, in einer Gruppenfreistellungsverordnung alle Arten von vertikalen Vereinbarungen, an denen zwei oder mehr Unternehmen beteiligt sind, von denen jedes auf einer anderen Wirtschaftsstufe tätig ist, und die die Lieferung und/oder den Bezug von zum Weiterverkauf oder zur Verarbeitung bestimmten Waren sowie die Vermarktung von Dienstleistungen einschließlich der Alleinvertriebs-, Alleinbezugs- und Franchisevereinbarungen sowie der Vereinbarungen über selektiven Vertrieb und deren Mischformen zum Gegenstand haben, zu erfassen, soweit sie in den Anwendungsbereich von Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag fallen. Die Gruppenfreistellung gilt nicht für vertikale Vereinbarungen zwischen aktuellen oder potentiellen Wettbewerbern mit Ausnahme der nicht gegenseitigen Vereinbarungen, bei denen keine Partei einen Jahresumsatz von über

100 Mio. ECU erzielt, sowie der vertikalen Vereinbarungen zwischen Einzelhandelsverbänden und ihren Mitgliedern oder zwischen Einzelhandelsverbänden und ihren Lieferanten, soweit es sich bei den Mitgliedern der Einzelhandelsverbände um kleine oder mittlere Unternehmen, so wie sie im Anhang zu der Empfehlung 96/280/EG der Kommission definiert sind, handelt. Diese Erweiterung des Anwendungsbereichs der Gruppenfreistellung erscheint insofern angezeigt, als zahlreiche Anmeldungen vertikale Vereinbarungen betreffen, die nicht von den derzeit geltenden Gruppenfreistellungsverordnungen erfaßt werden und die Kommission aufgrund ihrer Erfahrung, die sie bei den Einzelfallprüfungen gewonnen hat, nunmehr bestimmen kann, wann vertikale Vereinbarungen die Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz 3 EG-Vertrag aller Wahrscheinlichkeit nach erfüllen.

Um ferner der oben unter 2.1.2 wiedergegebenen Kritik zu entsprechen, soll eine Freistellungsverordnung erlassen werden, die alle Arten von vertikalen Vereinbarungen umfaßt und ausgehend von einem breiteren Ansatz die vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen und ihre Kombinationen bestimmt, deren Umsetzung durch die Vertragsparteien den Verlust der Gruppenfreistellung nach sich zieht ("schwarze Liste"). Diese Neuorientierung erfordert allerdings eine Änderung von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 19/65/EWG, wonach jede Gruppenfreistellungsverordnung die Bestimmungen präzisieren muß, die "in den Vereinbarungen enthalten sein müssen". Der beigefügte Verordnungsvorschlag sieht daher die Aufhebung dieser Bestimmung vor, die der Grund für die mangelnde Flexibilität und die einengende Wirkung ist, die der derzeit geltenden Regelung vorgehalten wird.

Die neue Regelung sollte schließlich als Reaktion auf die unter 2.1.3 wiedergegebene Kritik stärker zielorientiert sein. Nach Ansicht der Kommission sollte die Ausdehnung der Gruppenfreistellung infolge des Verzichts auf die Nennung jeder einzelnen freigestellten Vertriebsart kompensiert werden durch die Einführung wirtschaftlicher Kriterien, die die Anwendung der Freistellungsverordnung im Falle wettbewerbswidriger Wirkungen der betreffenden Vereinbarungen begrenzen. Auf diese Weise wäre eine wirksamere Überwachung vertikaler Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die über eine gewisse Marktmacht verfügen, gewährleistet.

Hierzu muß nach Ansicht der Kommission berücksichtigt werden, welchen Anteil die Vertragserzeugnisse am betreffenden Markt haben. Sollten die Marktanteile der Vertragspartner demnach eine bestimmte Schwelle überschreiten, wäre die Gruppenfreistellungsverordnung nicht mehr anwendbar.

In dem Verordnungsvorschlag heißt es daher, daß jede für vertikale Vereinbarungen geltende Freistellungsverordnung, die die Kommission aufgrund der ihr vom Rat übertragenen Befugnisse erläßt, die Kriterien neben denen des Marktanteils nennen muß, anhand deren sich bestimmen läßt, unter welchen Voraussetzungen die Gruppenfreistellungsverordnung wegen der wirtschaftlichen Folgen der betreffenden Vereinbarungen nicht mehr anwendbar ist.

Da eine Vereinbarung, die von der Gruppenfreistellungsverordnung erfaßt wird, trotz dessen bestimmte Wirkungen haben kann, die mit den in Artikel 85 Absatz 3 enthaltenen Voraussetzungen unvereinbar sind, kann die Kommission den Vorteil

der Anwendung der Gruppenfreistellungsverordnung entziehen. Um eine hinreichende Kontrolle der Märkte und eine stärker dezentral ausgerichtete Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln sicherzustellen, ist vorgesehen, daß in Fällen, in denen die Wirkungen einer solchen Vereinbarung im Gebiet eines Mitgliedstaates, das alle Merkmale eines gesonderten Marktes aufweist, auftreten, die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaates den Vorteil der gruppenweisen Freistellung für das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats entziehen kann, um diese Wirkungen zu beseitigen. Daher enthält der beigefügte Vorschlag für eine Ratsverordnung eine Bestimmung, die den Anwendungsbereich von Artikel 7 der Verordnung Nr. 19/65/EWG des Rates dahingehend vervollständigt, indem die Umstände beschrieben werden, in denen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten den Vorteil der Gruppenfreistellungsverordnung entziehen können.

Das Verfahren des Entzugs ist anwendbar sowohl auf einzelne Vereinbarungen als auch auf Netzwerke gleichartiger Vereinbarungen. Jedoch ist festzustellen, daß sich häufig Probleme aus dem Kumulativeffekt solcher paralleler Netzwerke ergeben besonders im Bereich des selektiven Vertriebs. Angesichts der vorgeschlagenen Erweiterung der Gruppenfreistellung erscheint es notwendig, neben der allgemeinen Abhilfe im Form des Entzugsverfahrens einen spezifischen Mechanismus vorzusehen, der eine effiziente Überwachung solcher Vertriebsnetze garantiert. Diesbezüglich wird vorgeschlagen, daß die Gruppenfreistellungsverordnung in diesem Bereich eine Bedingung enthalten kann, die sich insbesondere auf die prozentuale Abdeckung des betroffenen Marktes durch ein solches Netzwerk bezieht und die darauf abzielt, die betroffenen Vereinbarungen vom Vorteil der Gruppenfreistellung auszuschließen. Da die betroffenen Unternehmen nicht über präzise sektorweite Informationen verfügen, wird diese Bedingung nicht automatisch eintreten. Es wird vorgeschlagen, daß die zukünftige Gruppenfreistellungsverordnung vorsieht, daß die Kommission von Amts wegen erklären kann, daß die genannten Bedingungen auf einem bestimmten Markt vorliegen und eine Anpassungsfrist von mindestens 6 Monaten bis zum Auslaufen der Anwendbarkeit der Gruppenfreistellungsverordnung auf die betreffenden Vereinbarungen bestimmen kann. Eine solche Entscheidung wäre im Amtsblatt zu veröffentlichen. Der beigefügte Vorschlag der Ratsverordnung sieht eine Bestimmung vor, die den Anwendungsbereich von Artikel 7 der Verordnung Nr. 19/65/EWG dahingehend erweitert, daß der Kommission die für die Einführung eines solchen Mechanismus erforderlichen Befugnisse übertragen werden.

4. LOCKERUNG DER ANMELDEPFLICHT NACH DER VERORDNUNG NR. 17

Die wesentlichen Nachteile der derzeitigen Anmeldebestimmungen wurden bereits unter 2.2 erläutert.

Für eine Lockerung dieser Bestimmungen gibt es allerdings noch ein weiteres Argument. Mit der geplanten Reform soll ein besseres Gleichgewicht hergestellt werden zwischen dem Erfordernis eines wirksameren Schutzes des Wettbewerbs einerseits und dem Ziel einer ausreichenden Rechtssicherheit für Unternehmen andererseits. Um dieses Gleichgewicht zu erreichen, muß die Freistellung von der

Anmeldepflicht gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 bei diesem neuen Typ der Gruppenfreistellung, der durch die Einführung wirtschaftlicher Kriterien in Form von Marktanteilsschwellen gekennzeichnet ist, erweitert werden.

Die Kommission schlägt dem Rat eine Erweiterung des Anwendungsbereichs von Artikel 4 Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a) dergestalt vor, daß der derzeitige Wortlaut durch eine neue Bestimmung ersetzt wird, wonach alle Vereinbarungen, an denen zwei oder mehr Unternehmen auf verschiedenen Wirtschaftsstufen beteiligt sind und die die Lieferung und/oder den Bezug von zum Weiterverkauf oder zur Verarbeitung bestimmten Waren sowie die Vermarktung von Dienstleistungen betreffen, von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 4 Absatz 1 freigestellt werden.

Für die betroffenen Unternehmen besteht der praktische Vorteil darin, daß die Kommission in Zukunft auch bei einer verspäteten Anmeldung prüfen kann, ob die fraglichen Vereinbarungen den Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz 3 EG-Vertrag entsprechen und gegebenenfalls eine Freistellungsentscheidung erlassen kann, die ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses wirksam wird. Auf diese Weise wird die Rechtssicherheit für die Unternehmen verstärkt, da durch diese Änderung die Nichtigkeit nicht mehr automatisch eintritt, wie es derzeit noch bei vertikalen Vereinbarungen im Sinne von Artikel 85 Absatz 1, die nicht angemeldet worden sind, der Fall ist. Die Überwachung dieser Vereinbarungen, die der Kommission obliegt, wird durch diese Änderung ebenfalls nicht in Frage gestellt, da Artikel 4 Absatz 2 die Kommission nicht daran hindert, vertikale Vereinbarungen, die nicht die Voraussetzungen von Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag erfüllen, zu verbieten und Geldbußen aufzuerlegen, falls die Vereinbarungen nicht angemeldet wurden.

Der beigelegte Verordnungsvorschlag konkretisiert die Änderung der Verordnung Nr. 17, die zur Durchführung der geplanten Reform erforderlich ist.

5. VORSCHLAG

Die Kommission schlägt dem Rat daher vor,

- die beigelegte Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 19/65/EWG des Rates vom 2. März 1965 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen und
- die beigelegte Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 (Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des EWG-Vertrags) zu erlassen.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 19/65/EWG
über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages
auf Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander
abgestimmten Verhaltensweisen

98/0287 (CNS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 87,

auf Vorschlag der Kommission⁸,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁹,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses¹⁰,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Rat hat die Kommission durch seine Verordnung Nr. 19/65/EWG¹¹, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, ermächtigt, gemäß Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag unbeschadet der Anwendung der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962: Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages¹², zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag durch Verordnung auf Gruppen von Vereinbarungen für nicht anwendbar zu erklären, an denen nur zwei Unternehmen beteiligt sind und in denen sich ein Vertragspartner dem anderen gegenüber verpflichtet, zum Zwecke des Weiterverkaufs innerhalb eines abgegrenzten Gebiets des Gemeinsamen Markts bestimmte Waren nur an ihn zu liefern, oder in denen ein Vertragspartner sich dem anderen gegenüber verpflichtet, zum Zwecke des Weiterverkaufs bestimmte Waren nur von ihm zu beziehen, oder in denen zwischen den beiden Unternehmen zum Zwecke des Weiterverkaufs solche ausschließlichen Liefer- oder Bezugspflichten vereinbart worden sind.
2. Die Kommission hat auf der Grundlage der Verordnung Nr. 19/65/EWG die Verordnungen (EWG) Nr. 1983/83¹³ und Nr. 1984/83¹⁴ über die Anwendung von

⁸ ABl. C

⁹ ABl. C

¹⁰ ABl. C

¹¹ ABl. 36 vom 6.3.1965, S. 533/65.

¹² ABl. 13 vom 21.2.1962, S. 204/62.

¹³ ABl. L 173 vom 30.6.1983, S. 1.

¹⁴ ABl. L 173 vom 30.6.1983, S. 5.

Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Alleinvertriebsvereinbarungen und von Alleinbezugsvereinbarungen, jeweils zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1582/97¹⁵ sowie die Verordnung (EWG) Nr. 4087/88¹⁶ über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Franchisevereinbarungen, geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, erlassen.

3. Am 22. Januar 1997 hat die Kommission ein Grünbuch¹⁷ über vertikale Wettbewerbsbeschränkungen als Grundlage für eine umfassende öffentliche Diskussion über die Anwendung von Artikel 85 Absätze 1 und 3 EG-Vertrag auf Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen herausgegeben, an denen Unternehmen auf jeweils verschiedenen Wirtschaftsstufen beteiligt sind und die die Lieferung und/oder den Bezug von zum Weiterverkauf oder zur Verarbeitung bestimmten Waren oder die Vermarktung von Dienstleistungen betreffen (nachstehend "vertikale Vereinbarungen") einschließlich Alleinvertriebs- und Alleinbezugsvereinbarungen, Franchisevereinbarungen und Vereinbarungen über selektiven Vertrieb. Hiervon ausgenommen sind vertikale Vereinbarungen zwischen aktuellen oder potentiellen Wettbewerbern mit Ausnahme nicht gegenseitiger Vereinbarungen, bei denen keine Partei einen Jahresumsatz von mehr als 100 Mio. ECU erzielt, sowie vertikaler Vereinbarungen zwischen Einzelhandelsverbänden und ihren Mitgliedern oder zwischen Einzelhandelsverbänden und ihren Lieferanten, sofern es sich bei den Mitgliedern um kleine oder mittlere Unternehmen entsprechend der Definition im Anhang zu der Empfehlung 96/280/EG der Kommission¹⁸ handelt.
4. Den nach Veröffentlichung des Grünbuchs erfolgten Stellungnahmen der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen sowie der interessierten Wirtschafts- und Rechtskreise läßt sich entnehmen, daß eine Reform der Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft im Bereich der vertikalen Vereinbarungen allgemein befürwortet wird. Dies setzt eine Überarbeitung der oben bezeichneten Gruppenfreistellungsverordnungen voraus.
5. Eine solche Reform muß dem Erfordernis eines wirksamen Wettbewerbsschutzes genügen und gleichzeitig den Unternehmen ausreichende Rechtssicherheit bieten. Bei der Verfolgung dieser Ziele muß außerdem der Notwendigkeit Rechnung getragen werden, die Verwaltungskontrolle sowie den rechtlichen Rahmen möglichst zu vereinfachen.
6. Die genannten Gruppenfreistellungsverordnungen beschränken sich nicht allein darauf, die Gruppen von Vereinbarungen zu definieren, auf die sie Anwendung finden, und die Beschränkungen zu präzisieren, die in den Vereinbarungen nicht enthalten sein dürfen, sondern sie nennen auch die vom Verbot freigestellten Beschränkungen. Ein solcher Rechtsrahmen wird generell für Vertragsbeziehungen auf wirtschaftlicher Ebene, wo Vertriebsstrukturen und Vertriebsstechniken einem raschen Wandel unterliegen, als zu restriktiv empfunden.

¹⁵ ABl. L 214 vom 6.8.1997, S. 27.

¹⁶ ABl. L 359 vom 28.12.1988, S. 46.

¹⁷ KOM(96) 721 endg.

¹⁸ ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4.

7. Diese Verordnungen gelten nur für solche zweiseitigen Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die zum Zwecke des Weiterverkaufs geschlossen werden und deren Gegenstand entweder der Alleinvertrieb und/oder Alleinbezug von Waren oder eine Beschränkung des Erwerbs oder der Nutzung von Rechten des geistigen Eigentums ist. Von ihrem Anwendungsbereich ausgeschlossen sind daher Vereinbarungen zwischen mehr als zwei Unternehmen, die auf unterschiedlichen Wirtschaftsstufen tätig sind, sowie Vereinbarungen über selektiven Vertrieb, über die Vermarktung von Dienstleistungen oder über die Lieferung und/oder den Bezug von zur Verarbeitung bestimmten Erzeugnissen. Hieraus folgt, daß für eine bedeutende Anzahl vertikaler Vereinbarungen eine Freistellung nach Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag nur nach einer Einzelfallprüfung durch die Kommission in Frage kommt, was die Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen unter Umständen beschränkt und die Verwaltungskontrolle ohne Grund zusätzlich belastet.
8. Die Diskussion über das Grünbuch hat deutlich gemacht, daß die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 85 Absätze 1 und 3 unter gebührender Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen vertikaler Vereinbarungen festzulegen sind. Die wirtschaftlichen Kriterien, aufgrund deren die Anwendbarkeit der Freistellungsverordnung wegen etwaiger wettbewerbsschädlicher Wirkungen der betreffenden Vereinbarungen beschränkt werden kann, müssen sich in jedem Fall an dem Marktanteil der Vertragserzeugnisse auf dem fraglichen Markt orientieren.
9. Es ist daher zweckmäßig, den geltenden Rechtsrahmen durch eine einfachere, flexiblere und gezieltere Regelung zu ersetzen, die für alle Arten von vertikalen Vereinbarungen gilt. Für eine solche Erweiterung des Anwendungsbereichs der betreffenden Freistellungsverordnung müssen Kriterien wie Marktanteilschwellen festgelegt werden, anhand deren sich bestimmen läßt, unter welchen Voraussetzungen diese Freistellungsverordnung angesichts der wirtschaftlichen Auswirkungen der betreffenden Vereinbarungen nicht mehr anwendbar ist.
10. Die Kommission kann aufgrund der Befugnisse, die ihr durch die Verordnung Nr. 19/65/EWG übertragen worden sind, eine solche Reform der derzeit geltenden Regelungen nicht vornehmen. Es ist daher notwendig, den Anwendungsbereich von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstabe b) der genannten Verordnung zu erweitern, um alle Arten von vertikalen Vereinbarungen, soweit sie unter Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag fallen, zu erfassen, die zwei oder mehr jeweils auf verschiedenen Wirtschaftsstufen tätige Unternehmen geschlossen haben und die die Lieferung und/oder den Bezug von zum Weiterverkauf oder zur Verarbeitung bestimmten Waren sowie die Vermarktung von Dienstleistungen betreffen einschließlich der Alleinvertriebs-, Alleinbezugs- und Franchisevereinbarungen, der Vereinbarungen über selektiven Vertrieb sowie deren Mischformen.
11. Die Kommission ist aufgrund der vorstehend genannten Freistellungsverordnungen gemäß Artikel 7 der Verordnung Nr. 19/65/EWG befugt, den Vorteil der Gruppenfreistellung zu entziehen, wenn im Einzelfall Vereinbarungen Wirkungen haben, die mit den Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz 3 unvereinbar sind. Um eine wirksame Marktaufsicht und eine stärker dezentral

ausgerichtete Anwendung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln sicherzustellen, empfiehlt es sich allerdings vorzusehen, daß in Fällen, in denen die Wirkungen einer solchen Vereinbarung im Gebiet eines Mitgliedstaats, das alle Merkmale eines gesonderten Markts aufweist, auftreten, die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats den Vorteil der Gruppenfreistellung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats im Wege einer Entscheidung entziehen kann, um diese Wirkungen zu beseitigen. Artikel 7 sollte daher ergänzt werden, um zu präzisieren, unter welche Voraussetzungen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten den Vorteil der Gruppenfreistellung entziehen können.

12. Um eine ausreichende Kontrolle der Wirkungen von Netzwerken paralleler gleichartiger Vereinbarungen auf einem bestimmten Markt zu gewährleisten, kann die Gruppenfreistellungsverordnung Bedingungen aufstellen, die solche Netzwerke von Vereinbarungen von ihrem Anwendungsbereich ausschließen. Diese Bedingungen können sich auf ein strukturelles Kriterium beziehen, wie etwa den Anteil des Marktes, der von diesen Vereinbarungen betroffen ist. Diese Bedingungen sollten jedoch nicht automatisch anwendbar sein, weil die betroffenen Unternehmen möglicherweise nicht über präzise Informationen über ihren Sektor verfügen. Die Kommission muß daher die Befugnis haben, hinsichtlich eines bestimmten Marktes festzustellen, daß die fraglichen Vereinbarungen diese Bedingungen erfüllen. In diesem Fall muß sie eine mindestens 6 Monate andauernde Anpassungsfrist festsetzen, bei deren Ablauf die Anwendbarkeit der Gruppenfreistellung auf die genannten Vereinbarungen endet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 19/65/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“1. Unbeschadet der Anwendung der Verordnung Nr. 17 kann die Kommission gemäß Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages durch Verordnung Artikel 85 Absatz 1 für nicht anwendbar erklären auf:

- a) Gruppen von Vereinbarungen, die von zwei oder mehr Unternehmen geschlossen werden, von denen jedes auf einer anderen Wirtschaftsstufe tätig ist, und die die Lieferung und/oder den Bezug von zum Weiterverkauf oder zur Verarbeitung bestimmten Waren oder die Vermarktung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben, außer
 - Vereinbarungen zwischen aktuellen oder potentiellen Wettbewerbern mit Ausnahme nicht gegenseitiger Vereinbarungen, bei denen keine Partei einen Jahresumsatz von mehr als 100 Mio. ECU erzielt, und

- Vereinbarungen zwischen Einzelhandelsverbänden und ihren Mitgliedern oder zwischen Einzelhandelsverbänden und ihren Lieferanten, es sei denn, die Mitglieder dieser Verbände sind kleine oder mittlere Unternehmen entsprechend der Definition im Anhang zu der Empfehlung 96/280/EG der Kommission.*

b) Gruppen von Vereinbarungen, an denen nur zwei Unternehmen beteiligt sind und die Beschränkungen enthalten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Nutzung von gewerblichen Schutzrechten - insbesondere von Patenten, Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern oder Warenzeichen - oder im Zusammenhang mit den Rechten aus einem Vertrag zur Übertragung oder Gebrauchsüberlassung von Herstellungsverfahren oder von zum Gebrauch und zur Anwendung von Betriebstechniken dienenden Kenntnissen auferlegt sind.

* ABI. L 107 vom 30.4.1996, S. 4."

b) In Absatz 2 Buchstabe b) werden die Wörter "die Bestimmungen, die in den Vereinbarungen enthalten sein müssen, oder" gestrichen.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"3. Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf Gruppen von aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen."

d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

"4. Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern gemäß Absatz 1 sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die gleiche Produkte oder solche Produkte herstellen oder vertreiben, die vom Verbraucher aufgrund ihrer Eigenschaften, ihres Preises und ihres Verwendungszwecks als gleichartig angesehen werden."

2. In Artikel 7 werden folgende Absätze angefügt:

"Eine aufgrund des Artikels 1 erlassene Verordnung kann die Bedingungen festlegen, unter denen bestimmte Netze paralleler Vereinbarungen oder gleichartiger abgestimmte Verhaltensweisen auf einem bestimmten Markt von ihrer Anwendung ausgeschlossen sind. Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, kann die Kommission eine Entscheidung erlassen, die dies feststellt und die eine Anpassungsfrist festsetzt, nach deren Ablauf die genannte Verordnung auf diese Vereinbarungen oder abgestimmte Verhaltensweisen nicht mehr anwendbar ist. Eine solche Frist darf nicht kürzer als 6 Monate sein.

Wenn die Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, die unter eine aufgrund von Artikel 1 erlassene Verordnung fallen, im Einzelfall Wirkungen haben, die mit den Voraussetzungen von Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag unvereinbar sind und die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines Teiles dieses Mitgliedstaates auftreten, das alle Merkmale eines gesonderten Markts aufweist, kann die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats von Amts

wegen, auf Ersuchen der Kommission oder auf Ersuchen anderer natürlicher oder juristischer Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, den Vorteil der Anwendung dieser Verordnung entziehen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung Nr. 17: Erste Durchführungsverordnung
zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages

98/0288 (CNS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 87,

auf Vorschlag der Kommission¹⁹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁰,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17²², zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, sieht für bestimmte Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen eine Ausnahme von der Anmeldepflicht nach Artikel 4 Absatz 1 vor.
2. Diese Ausnahme gilt insbesondere für Absprachen, an denen nur Unternehmen aus einem Mitgliedstaat beteiligt sind und die nicht die Ein- und Ausfuhr zwischen Mitgliedstaaten betreffen, sowie für Vereinbarungen, an denen nur zwei Unternehmen beteiligt sind und die lediglich eine Vertragspartei bei der Weiterveräußerung von Waren, die sie von der anderen Vertragspartei bezieht, in der Freiheit der Gestaltung von Preisen oder Geschäftsbedingungen beschränken. Die meisten Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 85 EG-Vertrag fallen können und an denen Unternehmen auf jeweils verschiedenen Wirtschaftsstufen beteiligt sind und die die Lieferung und/oder den Bezug von zum Weiterverkauf oder zur Verarbeitung bestimmten Waren oder die Vermarktung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben (nachstehend "vertikale Vereinbarungen"), werden von dieser Ausnahme daher nicht erfaßt.
3. Am 22. Januar 1997 hat die Kommission ein Grünbuch²³ über vertikale Beschränkungen des Wettbewerbs herausgegeben, um eine umfassende öffentliche Diskussion über die Anwendung von Artikel 85 Absätze 1 und 3 EG-Vertrag auf

¹⁹ ABl. C

²⁰ ABl. C

²¹ ABl. C

²² ABl. 13 vom 21.2.1962, S. 204/62.

²³ KOM(96) 721 endg.

vertikale Vereinbarungen anzuregen. Den in diesem Zusammenhang erfolgten Stellungnahmen der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen sowie der interessierten Wirtschafts- und Rechtskreise läßt sich entnehmen, daß eine Reform der Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft im Bereich der vertikalen Vereinbarungen allgemein befürwortet wird.

4. Eine solche Reform muß dem Erfordernis eines wirksamen Wettbewerbsschutzes genügen und gleichzeitig den Unternehmen ausreichende Rechtssicherheit bieten. Zur Erreichung dieser Ziele wurde die Kommission vom Rat ermächtigt, gemäß Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag durch Verordnung Artikel 85 Absatz 1 für nicht anwendbar zu erklären auf Gruppen von Vereinbarungen, an denen zwei oder mehr Unternehmen auf jeweils unterschiedlichen Wirtschaftsstufen beteiligt sind und die die Lieferung und/oder den Bezug von zum Weiterverkauf oder zur Verarbeitung bestimmten Waren oder die Vermarktung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben einschließlich Alleinvertriebs- und Alleinbezugsvereinbarungen, Franchisevereinbarungen und Vereinbarungen über selektiven Vertrieb. Hiervon ausgenommen sind vertikale Vereinbarungen zwischen aktuellen oder potentiellen Wettbewerbern mit Ausnahme nicht gegenseitiger Vereinbarungen, bei denen keine Partei einen Jahresumsatz von mehr als 100 Mio. ECU erzielt, sowie vertikaler Vereinbarungen zwischen Einzelhandelsverbänden und ihren Mitgliedern oder zwischen Einzelhandelsverbänden und ihren Lieferanten, sofern es sich bei den Mitgliedern um kleine oder mittlere Unternehmen entsprechend der Definition in der Empfehlung 96/280/EG der Kommission²⁴ handelt.
5. Die Kommission wurde ferner aufgefordert, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine Gruppenfreistellungsverordnung angesichts der wirtschaftlichen Auswirkungen der betreffenden Vereinbarungen nicht mehr anwendbar ist. Bei einer solchen Reform der für vertikale Vereinbarungen geltenden Regelungen muß außerdem dem Erfordernis einer einfacheren Verwaltungskontrolle und einer möglichst weitgehenden Verringerung der Zahl der Anmeldungen vertikaler Vereinbarungen Rechnung getragen werden, die im allgemeinen als weniger wettbewerbsschädlich angesehen werden als horizontale Vereinbarungen. Für alle vertikalen Vereinbarungen sollte daher eine Freistellung von der Pflicht zur vorherigen Anmeldung vorgesehen und der Kommission die Möglichkeit eingeräumt werden, vertikale Vereinbarungen im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag, die die Voraussetzungen von Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag erfüllen, ab dem Zeitpunkt freizustellen, an dem sie geschlossen worden sind.
6. Die derzeitige Regelung bürdet den Unternehmen, die an vertikalen Vereinbarungen beteiligt sind, administrative Lasten auf, die sich angesichts ihrer Auswirkungen auf den Wettbewerb in den meisten Fällen als unverhältnismäßig erweisen.
7. Vereinbarungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 sind von der Pflicht zur vorherigen Anmeldung befreit. Ziel dieser Freistellung ist es, die Zahl der Anmeldungen zu verringern, damit sich die Kommission auf die

²⁴ ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4.

Überwachung der Vereinbarungen konzentrieren kann, die für den Wettbewerb besonders schädlich sind. Eine Lockerung der Aufsicht, die der Kommission nach Artikel 89 Absatz 1 EG-Vertrag obliegt, ist folglich damit nicht verbunden.

8. Der Anwendungsbereich von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 sollte daher erweitert und alle Vereinbarungen von der Pflicht zur vorherigen Anmeldung befreit werden, an denen zwei oder mehr Unternehmen, die jeweils auf verschiedenen Wirtschaftsstufen tätig sind, beteiligt sind und die die Lieferung und/oder den Bezug von zum Weiterverkauf oder zur Verarbeitung bestimmten Waren oder die Vermarktung von Dienstleistungen betreffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung Nr. 17 erhält folgende Fassung:

- "2. die Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen die Lieferung und/oder den Bezug von zum Weiterverkauf oder zur Verarbeitung bestimmten Waren oder die Vermarktung von Dienstleistungen betreffen und diese Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen von zwei oder mehr Unternehmen geschlossen wurden, die jeweils auf verschiedenen Wirtschaftsstufen tätig sind;
- 2a an ihnen nur zwei Unternehmen beteiligt sind und die Vereinbarungen lediglich dem Erwerber oder dem Benutzer von gewerblichen Schutzrechten - insbesondere von Patenten, Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern oder Warenzeichen - oder dem Berechtigten aus einem Vertrag zur Übertragung oder Gebrauchsüberlassung von Herstellungsverfahren oder von zum Gebrauch und zur Anwendung von Betriebstechniken dienenden Kenntnissen Beschränkungen hinsichtlich der Ausübung dieser Rechte auferlegen;"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

18.12.98

Beschluß

des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 19/65/EWG über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 17/62/EWG:

Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages

KOM(98) 546 endg.; Ratsdok. 12326/98

Der Bundesrat hat in seiner 733. Sitzung am 18. Dezember 1998 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat begrüßt das Vorhaben der Kommission, die Freistellung vertikaler Vereinbarungen vom Verbot des Artikels 85 Abs. 1 EGV grundlegend neu zu regeln. Eine umfassende branchen- und vertragstypenunabhängige Regelung, die lediglich nicht freistellbare Tatbestände erfaßt und die Freistellungsentscheidung von wirtschaftlichen Kriterien abhängig macht, kommt den Vorstellungen des Bundesrates deutlich entgegen, die er zum entsprechenden Grünbuch der Kommission entwickelt hatte (BR-Drucksache 121/97 (Beschluß) vom 25.04.1997).

Die beabsichtigte Regelung stellt einen entscheidenden Schritt zur Entbürokratisierung der Legalisierungsmechanismen auf europäischer Ebene und zu mehr Rechtssicherheit für die Unternehmen dar. Gleichzeitig wird der vom Bundesrat schon im Rahmen der Beratung der 6. GWB-Novelle erhobenen Forderung Rechnung getragen, nicht einseitig das nationale an das europäische Recht anzupassen, sondern die wettbewerblich jeweils vorteilhaftere Regelung in das neue Recht zu übernehmen.

Das Vorhaben, die wirtschaftliche Bedeutung vertikaler Wettbewerbsbeschränkungen anhand von Marktanteilen zu beurteilen sowie eine gestaffelte Behandlung

solcher Vereinbarungen nach dem Grad ihrer Marktbedeutung vorzunehmen, verdient Unterstützung. Dabei sollte klargelegt werden, daß mit steigender Marktbedeutung eines Vertragswerkes die Intensität wettbewerbsbeschränkender Eingriffe in die unternehmerische Freiheit gebundener Unternehmen abnehmen muß. Im übrigen fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, im Verlauf der weiteren Verhandlungen keinesfalls eine Einschränkung des Preisbestimmungsrechtes der gebundenen Unternehmen zuzulassen.